

Stellungnahme zur Vorlage Nr. 257/2018 für die Ratssitzung am 13.12.2018

Änderung der Hauptsatzung – Ortsbürgermeister/in

Ich möchte kurz aus der Gemeindeordnung §39, Abs. 2 zitieren:

Der Rat kann beschließen, dass der Ortsvorsteher die Bezeichnung Ortsbürgermeister führt.

- Als Ortsvorsteherin von Frenz besuche und begrüße ich unsere Neubürger. Hierbei habe ich festgestellt, dass viele mit der Bezeichnung „Ortsvorsteher“ nichts anfangen können. Die Bezeichnung „Ortsbürgermeister/ Ortsbürgermeisterin“ hingegen dokumentiert jedem sofort die Stellung und die Aufgabe dieser Person innerhalb des Ortsteiles.
- Die heute zu beschließenden näheren Erläuterungen der Aufgaben des Ortsbürgermeisters sorgen für Klarheit sowohl auf Seiten der Ortsbürgermeister als auch auf Seiten des Bürgermeisters. Mit der Konkretisierung in Absatz 4, Buchstabe b gehört es zu den Aufgaben des Ortsbürgermeisters/ der Ortsbürgermeisterin Gemeinderat und Bürgermeister über kommunale Belange der Ortschaft zu unterrichten. Somit wird ihm/ihr ein entsprechendes Rederecht im Gemeinderat ermöglicht. Dies halten wir für wichtig, insbesondere vor dem Hintergrund, wenn der Ortsbürgermeister/ die Ortsbürgermeisterin kein Ratsmitglied ist. Bisher war ihm/ihr das Rederecht untersagt.
- Der neue Absatz 5 klärt nun eindeutig die Zuständigkeiten bei Ehrungen.
- Den neuen Absatz 6 halten wir für erforderlich, da notwendige Informationen, die für den Ort eine entsprechende Auswirkung haben, in der Vergangenheit nicht immer zeitnah erfolgten.
- Mitglieder der UDB führen in erster Linie die entstehenden Kosten für diese Satzungsänderungen und die Herstellung neuer Siegel als Gegenargument an. Jedoch entstehen hierdurch nun wirklich keine immensen Kosten (ca. 100,00 € – 150,00 €). Aufgrund der Erfahrungen, die wir in den letzten drei Jahren machen mussten, halten wir diese Änderungen für notwendig.